

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim**  
**vom 05.12.2001**  
in der Fassung der 8. Änderungssatzung  
vom 29.03.2016

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 30.01.1996 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2003 tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft.  
Die 2. Änderungssatzung vom 27.04.2005 tritt am 01.07.2005 in Kraft.  
Die 3. Änderungssatzung vom 04.10.2006 tritt am 14.10.2006 in Kraft.  
Die 4. Änderungssatzung vom 23.01.2007 tritt am 17.02.2007 in Kraft.  
Die 5. Änderungssatzung vom 23.11.2009 tritt am 28.11.2009 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 12.12.2012 tritt am 22.12.2012 in Kraft.  
Die 7. Änderungssatzung vom 29.01.2014 tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft.  
Die 8. Änderungssatzung vom 29.03.2016 tritt rückwirkend am 01.04.2016 in Kraft.

Flörsheim-Dalsheim, den

Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 05.12.2001**

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 205,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 510,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung            | 255,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung   | 360,00 € |

Für den Personenkreis gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erhöhen sich die Gebühren zu Nrn. 1 bis 3 um 100 Prozent.

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für                             |            |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte  | 600,00 €   |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte  | 1.200,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b)   | 600,00 €   |
| d) eine Wiesengrabstätte für jede Grabstelle  |            |
| - als Einfachgrab   | 820,00 €   |
| - als Tiefgrab  | 820,00 €   |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand  | 950,00 €   |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Grabstellen   | 400,00 €   |
| g) Erweiterung des Nutzungsrechtes in einer Urnenwahlgrabstätte je weitere Grabstelle ab dem Zeitpunkt der Beisetzung | 200,00 €   |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für
- |   |         |
|---|---------|
| a) eine Einzelwahlgrabstätte                                  | 20,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte                                  | 40,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b)         | 20,00 € |
| d) eine Wiesengrabstätte je Grabstelle                        |         |
| - als Einfachgrab <sup>7</sup>                                | 21,00 € |
| - als Tiefgrab  | 26,00 € |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand                | 30,00 € |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte bis zwei Grabstellen              | 10,00 € |
| g) jede weitere Grabstelle in einer Urnenwahlgrabstätte zu f) | 5,00 €  |
3. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung in Friedhofsbereichen, in welchen in der Kostenlast des Friedhofsträgers eine Grabmalfundamentierung hergestellt worden ist, für
- |   |            |
|---|------------|
| a) eine Einzelwahlgrabstätte                          | 700,00 €   |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte                          | 1.400,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 700,00 €   |
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen in Friedhofsbereichen, in welchen in der Kostenlast des Friedhofsträgers eine Grabmalfundamentierung hergestellt worden ist, je Jahr für
- |   |         |
|---|---------|
| a) eine Einzelwahlgrabstätte                          | 17,50 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte                          | 35,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 17,50 € |
5. Für jede Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nrn. 1 und 3 erhoben.
6. Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erhöhen sich die Gebühren zu Nrn. 1 bis 5 um 100 Prozent.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer	
- Leiche in der Leichenhalle bis zu 5 Tagen	50,00 €
- für jeden weiteren Tag	10,00 €
2. Für die Benutzung der Kühlzelle	
- bis zu 5 Tagen	50,00 €
- für jeden weiteren Tag	10,00 €
3. Für die Aufbewahrung einer Urne	
- bis zu 10 Tagen	25,00 €
- für jeden weiteren Tag	2,50 €

#### **VI. Verwaltungsgebühren**

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten	30,00 €
--	---------

#### **VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen**

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1. Grabmal je Grabstelle	70,00 Euro
1.2. Einfassung je Grabstelle	50,00 Euro
1.3. Abdeckung je Grabstelle	80,00 Euro
2. Urnengrabstätten	
2.1. Urnenreihengrabstätten (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	50,00 Euro
2.2. Urnenwahlgrabstätten (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	80,00 Euro
3. Kindergrabstätten	50,00 Euro